

10. April 2003



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

**ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA**

TEIL III: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel A: Aufhebung der früheren Verträge

Am Tag des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, die Einheitliche Akte vom 17. Februar 1986, der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 sowie der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 und der Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 aufgehoben. Ferner werden die im Anhang genannten Rechtsakte und Verträge aufgehoben.

Artikel B: Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des Verfassungsvertrags aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaften und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden gelten weiter, soweit sie mit der Verfassung in Einklang stehen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ~~der Europäischen Gemeinschaften~~¹ ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung der Verfassung und der vor ihrem Inkrafttreten angenommenen Rechtsakte.

Artikel C: Geltungsbereich

¹ Durch die Neugründung der Union im Verfassungsvertrag existieren die Europäischen Gemeinschaften nicht mehr.

(1) Der Verfassungsvertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...

(2) Der Verfassungsvertrag gilt gemäß Artikel ... des Teils II für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die in [Anhang II des EGV] aufgeführt sind, findet die im [vierten Teil des EGV] Teil des Verfassungsvertrags festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der Verfassungsvertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

(4) Der Verfassungsvertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Der Verfassungsvertrag findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:

- a) Der Verfassungsvertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.
- b) Der Verfassungsvertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Der Verfassungsvertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Artikel D: Regionale Zusammenschlüsse

Dieser Verfassungsvertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung dieses Verfassungsvertrags nicht erreicht sind.

Artikel E : Protokolle

Die diesem Verfassungsvertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil ~~dieses Vertrags~~ der Europäischen Verfassung.

Artikel F: Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags²

Die Regierung jedes Mitgliedstaats, ~~oder~~ die Kommission oder das Europäische Parlament kann können dem Rat Entwürfe zur Änderung des Verfassungsvertrags vorlegen. ~~Diese Entwürfe werden den einzelstaatlichen Parlamenten mitgeteilt.~~

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und ~~gegebenenfalls~~ der Kommission eine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten Vorsitzenden des Europäischen Rates einberufen, um die an dem Verfassungsvertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Konvents, der vom Vorsitzenden des Europäischen Rates einberufen wird und der sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt, vorbereitet. Zum Abschluss seiner Beratungen verständigt sich der Konvent auf eine Empfehlung an die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Empfehlung des Konvents zusammentritt.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments ratifiziert worden sind.

Alternativ:

Die Änderungen in Teil I des Verfassungsvertrags treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments ratifiziert worden sind.

Änderungen in Teil II des Verfassungsvertrags treten in Kraft, wenn sie von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten [zweite Option: einem Großteil der Mitgliedstaaten, die mindestens vier Fünftel der EU-Gesamtbevölkerung repräsentieren] gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments ratifiziert wurden.

² Parlament und Kommission müssen in jedem Fall gehört werden bevor der Rat über das Einsetzen einer Regierungskonferenz entscheidet. Die Einberufung einer Regierungskonferenz sollte mit qualifizierter Mehrheit geschehen, wie dies schon 1985 in Rom, gegen die Auffassung Großbritanniens, der Fall war. Die neue Struktur des Verfassungsvertrages in Form von mehreren Teilen könnte es ermöglichen, unterschiedliche Änderungsverfahren zur Überwindung von Blockaden durch einzelne Staaten vorzusehen. Hierbei sollte das Verfahren bezüglich Teil I, der die konstitutionellen Grundlagen der künftigen Union enthält, strikter sein, als das Verfahren bezüglich Teil II, der die operativen Bestimmungen enthält.

Artikel G: Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags

- (1) Dieser Verfassungsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
- (2) Dieser Verfassungsvertrag tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.
- (3) Falls nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags vier Fünftel der Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Artikel H: Geltungsdauer

Der Verfassungsvertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel I: Sprachen

Der Verfassungsvertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ... Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.